



21.03.2024

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Ottowind“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Regierung von Oberfranken, SG 24 – Landesplanung – 28.02.2024

Die vorgesehenen Flächen haben Bodenbonitäten zwischen 38 und 50. Im gewichteten Mittel hat die Gesamtfläche eine Ackerzahl von 40. Sie liegt damit über dem Landkreisdurchschnitt des Landkreises Coburg. Nach den aktuellen Hinweisen des STMB vom 10.12.2021 (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) ist damit ein Ausschlusskriterium für die Standortauswahl gegeben. Böden dieser (überdurchschnittlichen Bonität) sind dort unter den grundsätzlich nicht geeigneten Standorten aufgeführt (Seite 43 der Hinweise).

In der Begründung zum übermittelten Vorentwurf wird unter dem Punkt 4. die Standortwahl mit Alternativenprüfung erläutert. Die zunächst erwähnte Lage in der landwirtschaftlich benachteiligten Zone, welches die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen ermöglicht, stellt eine betriebswirtschaftliche Überlegung dar, ist jedoch keine Standortbetrachtung nach landesplanerischen Grundsätzen. Die auf Seite 10 folgende Feststellung, dass sich nördlich der Flurbezeichnung Steinhügel, nordöstlich an der BAB 73 topographisch für eine FFPVA geeignete Bereiche befinden, diese aber in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegen, wird vom Planungsbüro zum Anlass genommen, diese geeigneten Bereiche bei der Standortauswahl auszuschließen. Die oben erwähnten Hinweise des STMB führen landschaftliche Vorbehaltsgebiete aber lediglich unter den eingeschränkt geeigneten Standorten auf.

Auf Seite 7 wird als planungsrechtliche Voraussetzung der Landesentwicklungsprogramm (LEP) mit Stand vom 01.03.2018 genannt. Das LEP wurde inzwischen zum 01.06.2023 fortgeschrieben. Dem Grundsatz 5.4.1, dass für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen, ist im vorliegenden Fall besonderes Gewicht beizumessen.

Auch ist auf den landesplanerischen Grundsatz (vgl. LEP 6.2.3) hinzuweisen, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Insoweit bieten sich die an die BAB 73 angrenzenden Flächen des bereits vom Planungsbüro betrachteten Gebietes am sogenannten Steinhügel an. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) Unterpunkt aa) BauGB sind FFPVA längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, seit dem 01.01.2023 sogar privilegiert genehmigungsfähig und liegen hinsichtlich ihrer Bonität unter dem Landkreisdurchschnitt.

Um Kenntnisnahme und Berücksichtigung wird gebeten.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die durchschnittliche Bodenbonität liegt am Vorhabenstandort nur knapp über dem Landkreisdurchschnitt von 39 und dürfte nach der Reduzierung des Sondergebiets um die nördliche Fläche unter 39 liegen. Würden nur Flächen für FF-PVA, die hinsichtlich ihrer Bodenqualität unter dem Landkreisdurchschnitt liegen, verwendet werden, ergäbe dies eine Zersplitterung kleinräumiger FF-PVA verteilt im gesamten Gemeindegebiet, da Böden mit geringer Bodenqualität nicht einheitlich zusammenhängend im Stadtgebiet vorkommen. Hinzu kommt, dass Flächen mit geringer Bodenqualität meist an Waldrändern liegen, zu denen Abstände eingeräumt werden müssen, oder im Bereich von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen, die ebenfalls als Standort für FF-PVA ausscheiden.

Böden mit überdurchschnittliche Bodenqualität sind daher im Sinne des Schreibens StMB vom 10.12.2021 keine Flächen, die über dem Landkreisquerschnitt liegen, sondern die aufgrund ihrer hohen Bodenzahlen (Lössböden im Ochsenfurter Gau oder bei Straubing) hochwertig (Bodenzahlen > 75 Bodenpunkte) sind.

Die Flächen entlang der Autobahn liegen, auch deswegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet weil diese aufgrund der Hanglage deutlich mehr Fernwirkung als das geplante Vorhaben aufweisen. Auf die Begründung wird verwiesen. Die Fortschreibung vom 01.06.2023 hatte im Wesentlichen den Inhalt den Grundsatz 6.1.1 zu ergänzen mit dem überragenden öffentlichen Interesse beim Ausbau erneuerbarer Energien.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Meeder hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Solarpark Ottowind“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Meeder hält am Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Ottowind“ fest.

Regierung von Oberfranken, SG 51 – Naturschutzbehörde – 05.03.2024

Die Regierung von Oberfranken gibt eine gebündelte Stellungnahme ab. Sofern Sie das Sachgebiet 22 noch nicht beteiligt haben, holen Sie dies bitte umgehend nach. Dieses sammelt und bündelt die Stellungnahmen im Haus und wird Ihnen eine fristgerechte Stellungnahme der Regierung von Oberfranken zukommen lassen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regierung wurde über die Poststelle beteiligt.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Meeder hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Solarpark Ottowind“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Meeder hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Ottowind“ fest.

Landratsamt Coburg – 08.03.2024

Bauwesen

Im Anschreiben ist von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Rede, in der Begründung wird die Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren beschrieben. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

Hierzu ein Hinweis:

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht aus drei zwingend erforderlichen Elementen. Diese sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag. Demzufolge wäre in diesem Fall ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen, sowie ein Vorhaben- und Erschließungsplan vorzulegen.

Zum Bebauungsplan:

Die „externe Ausgleichsfläche/-maßnahmen“ sind – wie beschrieben – im Plan noch zu ergänzen.

Die Ziffer 4. „Rückbauverpflichtung“ der Hinweise zum Bebauungsplan sollte dahingehend ergänzt werden, dass für die Folgenutzung der Flächennutzungsplan wieder zu ändern (Fläche für die Landwirtschaft) und der Bebauungsplan aufzuheben ist.

Zum Flächennutzungsplan:

Es ist zu ergänzen, um die wievielte Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meeder es sich hier handelt.

Wasserrecht

1. Es gibt allgemeine Hinweise für eine Gefährdung durch wild abfließendes Wasser: Das Baugebiet berührt potentielle Fließwege bei Starkregen (vgl. Anlage).
2. Der mit der geplanten Bebauung einhergehende Flächenverbrauch beeinträchtigt oder zerstört wichtige Funktionen des un bebauten Bodens für die Niederschlagsbewirtschaftung. Unbebaute Böden tragen aber gerade dazu bei, einen natürlichen Wasserkreislauf zu erhalten. Übergeordnetes Ziel bei der Baugebietsausweisung sollte deshalb die Vermeidung von Niederschlagswasser-Abflüssen sein. Auch eine regelgerechte Niederschlagswasserbeseitigung ist besonders wichtig. Kann deshalb eine ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist die schadlose oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen. Ggf. sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen und konkret zu beschreiben. Wir verweisen insofern auf die fachliche Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes.
3. Um Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen, dürfen für die Gründung eingerammte verzinkte Stahlprofile nicht bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen. Der Grundwasserstand ist deshalb unbedingt zu ermitteln (vgl. § 2 Abs. 3 BauGB). Alternativ sind andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden. Auf die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG wird vorsorglich hingewiesen. Im Übrigen sind die Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes zur Minimierung des Zinkeintrags in den Boden zu beachten.
4. Beim Ausheben von Kabelgräben ist ein sorgfältiger naturnaher Wiedereinbau des Bodens mit entsprechender Verdichtung besonders wichtig. Ein Einsatz synthetischer Modulreinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen.
5. Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen.

Tiefbau

Die Baugrundstücke liegen von der Kreisstraße CO 4 ca. 98 m und von der Kreisstraße CO 18 ca. 420 m weit entfernt.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird festgehalten, dass die Auswirkungen hinsichtlich Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der CO 4 und CO 18 noch näher untersucht werden sollen. Da die Module in einer Entfernung von über 100 m zu den beiden Kreisstraßen errichtet werden, würde eine allgemeine Aussage zu möglichen Blendungen und Schutzmaßnahmen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens oder nach Sorgfaltpflichten des Bauherren ausreichen.

Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Strukturen sind nicht vorhanden.

Für das Vorhaben besteht Ausgleichsbedarf. Die Voraussetzungen der Ziffer 1.9 b) bb) der „Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021, die zu einer Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung führen würden, sind hier nicht gegeben.

Der vorgelegte Umweltbericht, die Eingriffsbilanzierung und die Berechnung des Ausgleichsbedarfs entsprechen den Vorgaben. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind sinnvoll und geeignet, die Beeinträchtigungen auszugleichen. Die Gehölzpflanzungen führen auch zu einer Eingrünung und besseren Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt und Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bezüglich der Feldlerchenvorkommen festgelegt.

Folgende Punkte müssen jedoch noch ergänzt werden:

- Die benötigten externen Ausgleichsflächen, auf der auch die CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen durchgeführt werden sollen, müssen konkret festgelegt und dauerhaft gesichert werden.
- Die Photovoltaikanlage grenzt im Süden an ein ausgewiesenes Wiesenbrütergebiet. Hier sind insbesondere Vorkommen von Braunkehlchen und Wiesenpieper belegt. Die saP sollte hier ausgeweitet und es sollte untersucht werden, ob die Anlage negative Auswirkungen auf diese Populationen haben kann. Ggf. sind auch hierfür Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Untere Bodenschutzbehörde

Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 193, 211, 218, 220, 221 und 222 der Gemarkung Ottowind in der Gemeinde Meeder bestehen keine Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Coburg. Bestehen (z. B. nach Aushubarbeiten bei Baumaßnahmen) konkrete Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde am Landratsamt Coburg einzuschalten (vgl. Art. 1 Satz 1 BayBodSchG).

Eine ortsnahe Verwertung von Mutterboden und ggf. kulturfähigem Unterboden ist ausdrücklich erwünscht. Oberboden („Mutterboden“), kulturfähiger Unterboden (z. B. „Rotlage“) und Untergrund sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen. Bei einer Zwischenlagerung sind sie getrennt voneinander und von sonstigem Material (z. B. Bauschutt) zu lagern. Durch die Trennung und separate Lagerung sollen vor allem der besonders wertvolle und fruchtbare Oberboden, der gesetzlich geschützt ist (vgl. § 202 BauGB) und seine Funktionen erhalten werden. Weiter soll dadurch der unvermischte, lagenweise Wiedereinbau am Herkunftsort ermöglicht werden. Der Wiedereinbau des Aushubs am Herkunftsort reduziert die Menge des zu entsorgenden Bodenmaterials, verringert dadurch Verkehrsbelastungen und schont Entsorgungskapazitäten.

Die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Bodenmaterialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht nach §§ 6 bis 8 BBodSchV sind stets zu beachten.

Eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV wird nahegelegt.

Immissionsschutz

Gegen die Ausweisung einer Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich von Ottowind bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Unter Ziffer 7 des Umweltberichts wird angeführt, dass die Blendwirkung in Bezug auf die vorbeiführenden Straßen noch untersucht werden soll. Das erforderliche Gutachten ist noch vorzulegen. Ggf. ist ein Blendschutzzaun bzw. eine Blendschutzhecke vorzusehen.

Untere Jagdbehörde

Nach § 8 Abs. 1 BJagdG i. V. m. Art. 10 Abs. 1 BayJG beträgt die Mindestgröße eines Gemeinschaftsjagdrevieres (GJR) 250 ha.

Befriedete Bezirke finden nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG bei der Berechnung der Mindestgröße keine Berücksichtigung. In Bayern zählt Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayJG die bereits vom Gesetzgeber vorgegebenen befriedeten Bezirke auf. Darunter fallen u. a. Flächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen – wie beispielsweise Bebauungspläne für Gewerbegebiete, Solarparks und Agrovoltanlagen. Die betroffenen Teilflächen bzw. die überbauten Flächen der Fl.-Nrn. 193, 211, 218, 220, 221 und 222 der Gemarkung Ottowind würden damit kraft Gesetz zu einem befriedeten Bezirk werden.

Die bejagbare Fläche des GJR Ottowind müsste nach Rechtskraft des Bebauungsplans zum entsprechenden Jagdjahreswechsel angepasst werden.

Klimaschutz

Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Solarpark Ottowind“ seitens des Klimaschutzmanagements erhoben.

An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass eine Ost-West-Ausrichtung der zukünftigen Photovoltaikmodule in Betracht gezogen werden soll. Die Einspeisung in das öffentliche Netz verteilt sich dadurch gleichmäßiger über den Tag und ist daher netzdienlicher. Durch die aktuelle Situation, dass in den Mittagsstunden Photovoltaikanlagen zum Teil abgeregelt werden müssen, weil das bestehende Netz die Energiemenge nicht aufnehmen kann, ist eine Ost-West-Ausrichtung zu begrüßen.

Kreisbrandrat

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (2 x in Papierform, 1 x digital als PDF). Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

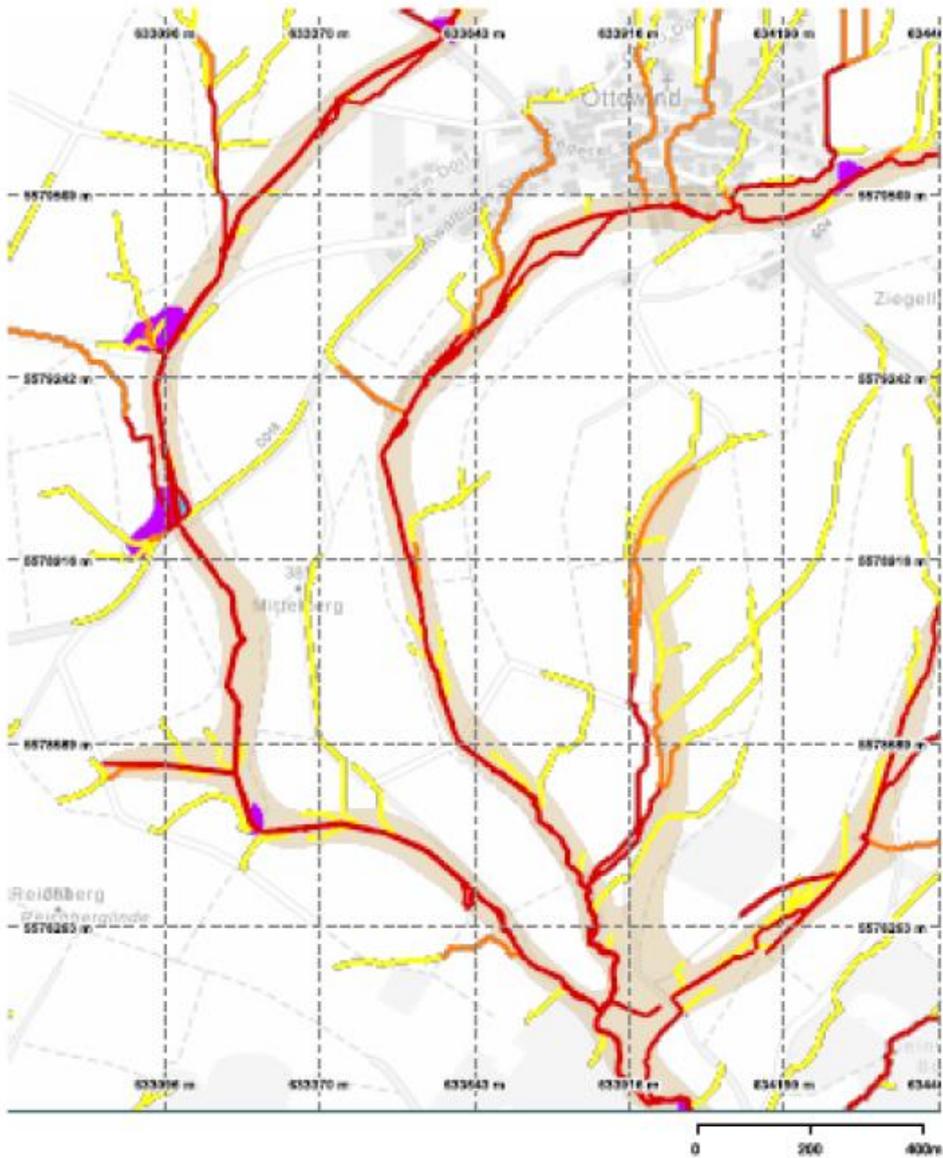
Sofern die Anlagen mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten.

Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Coburg begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Ottowind“ an einem für Freiflächen-PV gut geeigneten Standort.

Einer zuletzt stetigen Zunahme der Flächenentwicklung für Photovoltaikanlagen im Landkreis Coburg steht eine zunehmende Gewerbeflächenknappheit gegenüber. Deshalb ist aus Sicht der Wirtschaftsförderung bei der künftigen Flächenentwicklung, nach Möglichkeit darauf zu achten, dass auch die Entwicklung von Flächen für Gewerbeansiedlungen zu berücksichtigen ist, um Investoren attraktive Standortangebote unterbreiten zu können. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben dient schließlich einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Landkreiskommunen.

Eine gewerbliche Flächenentwicklung sollte nach Möglichkeit an verkehrsgünstig gelegenen Standorten in der Gemeinde Meeder erfolgen. Außerdem können die Themen regenerative Energieversorgung und zukunftsfähige bzw. nachhaltige gewerbliche Entwicklung sinnvollerweise ideal miteinander verknüpft werden.



Druckdatum: März 2024

Fachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt

Hintergrundkarte: © Bayerische Vermessungsverwaltung; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie; © Bayerisches Landesamt für Umwelt; © GeoBasis-DE / BKG 2015 (Daten verändert); © EuroGeographics (EuroGlobalMap); © CORINE Land Cover (CLC2012); © Planet Observer

Legende Fachdaten

Eigene Dienste

Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut

potentielle Fließwege bei Starkregen

-  mäßiger Abfluss
-  erhöhter Abfluss
-  starker Abfluss

Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche

-  Geländesenken und Aufstaubereiche
-  Gewässerflächen

Wassersensible Bereiche

Wassersensible Bereiche

-  Wassersensibler Bereich
-  Abgrenzung des Wassersensiblen Bereichs nicht möglich

Beschlussvorschlag

Zu Baurecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

Zum FNP.

Die Nummer der Änderung wird zum Entwurf ergänzt.

In der Legende zur FNP-Änderung wird folgender Passus zum Legendenpunkt Sondergebiet aufgenommen:

„Mit Außerkrafttreten des Bebauungsplans „Solarpark Ottowind“ entfällt die Darstellung als SO mit der Folgenutzung landwirtschaftliche Nutzung“

Unter Hinweise Nr. 4 wird die Aufhebung des Bebauungsplanes ergänzt.

Zu Wasserrecht

Die Hinweise zu un bebauten Böden sind in der Festsetzung B 4.5 bereits berücksichtigt. Die Modultische werden durch Rammprofile gegründet, weitere Versiegelungen sind nicht vorgesehen, Niederschläge fließen auf den un bebauten, nicht versiegelten Boden zwischen den einzelnen Modulen ab, auf den Umweltbericht (Kap.: 4.3 und 4.4) wird verwiesen.

Die Hinweise zu Stoffeinträgen werden berücksichtigt. Vor Baubeginn wird ein Bodengutachten erstellt. Werden nach dem Bodengutachten ein Überschreiten des Vorsorgewerts nach der BBodenschutzverordnung festgestellt, werden standortangepasste Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags getroffen, z.B. Verwendung korrosionsfester Legierungen bei den Metallprofilen. Unter den Festsetzungen B 4.5 wird ergänzt:

„Vor der Ausführung ist eine bodenkundliche Untersuchung nach der nach bodenkundlichen Kartieranleitung (KA5) durchzuführen und das Niveau der stofflichen Vorbelastung des überplanten Bereiches zu bestimmen (insbesondere des Zinkgehalts). Wenn ein Überschreiten der Vorsorgewerte nach BBodSchV (Anhang 2, Nr. 4.1) zu erwarten ist, sind durch geeignete Maßnahmen der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser zu verhindern (z.B. durch Verwendung von korrosionsfesten Legierungen)“.

Die Hinweise zu Kabelgräben und Trafostationen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Der Ausschluss von Grundwassergefährdende Reinigungsmittel ist unter B 4.5 enthalten.

Zu Tiefbau

Da die Ausrichtung der Modultische noch nicht feststeht, wird zum Bauantrag eine Einschätzung zur Blendwirkung des Vorhabens vorgenommen. Folgende Festsetzung zu möglichen Blendwirkungen wird zum Immissionsschutz ergänzt:

„Die maximal mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – Stand 08.10.2012 – Anlage 2 Stand 03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Auch an Straßen- und Schienenwegen dürfen keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte zu ergreifen. Diese umfassen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante.
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung.
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad“.

Für das Vorhaben ist ein Nachweis zum Blendschutz vorzulegen.

Zu Naturschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die CEF-Flächen zum Entwurf ergänzt.

Die saP wird hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Wiesenbrütergebiet ergänzt. Auf den Abstand von mehr als 200 m über die zum Talraum mit dem Wiesenbrütergebiet abfallende Hochfläche wird hingewiesen.

Unter Bodenschutzbehörde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese sind unter E 3 berücksichtigt.

Immissionsschutz

Da die Ausrichtung der Modultische noch nicht feststeht, wird zum Bauantrag eine Einschätzung zur Blendwirkung des Vorhabens vorgenommen. Eine Festsetzung zu möglichen Blendwirkungen wird zum Immissionsschutz ergänzt (siehe unter Tiefbau).

Unter Jagdbehörde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Klimaschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Festsetzung C 1.1 ist daher die Ausrichtung der Modultische nicht fixiert, um eine Ost-Westausrichtung zu ermöglichen. Daher wird der Bebauungsplan auch im Regelverfahren aufgestellt.

Kreisbrandrat

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese sind unter E 7 bereits enthalten.

Wirtschaftsförderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der vorgesehene Standort ist hinsichtlich Topographie und Erschließung als Gewerbegebiet nicht geeignet.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Meeder hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Solarpark Ottowind“ fest, mit der Ergänzung in der Legende zur Nachfolgenutzung.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Meeder hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Ottowind“ fest, mit:

- der Ergänzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes, wenn dieser funktionslos geworden ist unter Hinweise E 4.
- Ergänzung der CEF – Flächen.
- Festsetzung zum Immissionsschutz vor Blendeinwirkung

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – 16.02.2024

Mit Schreiben vom 8. Februar 2024 haben Sie die Entwürfe der oben genannten Bauleitpläne einschließlich Begründung vorgelegt. Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg **keine Einwände** gegen die dargestellten Planungen.

Wir möchten Ihnen jedoch einige **Hinweise** geben, die berücksichtigt werden sollten:

1. Im Planungsbereich liegt der **Grenznachweis** im Liegenschaftskataster nicht mit hoher Genauigkeit vor. Die Koordinaten der Grenzpunkte wurden hier aus älteren Vermessungen berechnet und konnten nur mit einer den heutigen Anforderungen nicht mehr genügenden Genauigkeit bestimmt werden. Zur Konkretisierung und für die Rechtssicherheit empfehlen wir daher, insbesondere für die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, eine Grenzfeststellungsvermessung beim ADBV Coburg zu beantragen.

Bei **Maßnahmen mit Grenzbezug** (bspw. einzuhaltenden Grenzabständen) ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte stets anzuraten.

2. Basierend auf dem vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplans ist das Flurstück 211 nur mit einer Teilfläche betroffen. Zusätzlich ist auch das Flurstück 217 mit zwei kleinen Teilflächen von der Planung eingeschlossen. Wir bitten Sie daher die Angaben zum Geltungsbereich in den Unterlagen entsprechend zu aktualisieren.
3. Die **Grenzdarstellung** in der Entwurfsplanung ist aktuell. Im Planungsbereich liegen zudem keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.
4. Bezüglich des **Gebäudebestandes** ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage lückenlos enthalten sind. Insbesondere kleine Nebengebäude sind nicht immer einmessungspflichtig und deshalb nicht unbedingt in der Digitalen Flurkarte (DFK) vorhanden.
5. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass **Grenzzeichen**, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder **zerstört** worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird keine weiter gehende Stellungnahme abgegeben. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können keine Aussagen getroffen werden. Für Rückfragen und Beratungen sowie für Kostenschätzungen zu den angesprochenen Vermessungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung wird entsprechend den für das Vorhaben verwendeten Flächen im Entwurf angepasst.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Meeder hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Solarpark Ottowind“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Meeder hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Ottowind“ fest, mit der Ergänzung der betroffenen Grundstücke in der Begründung.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 13.03.2024

Stellungnahme des Bereich Forsten:

Ansprechpartner: Oliver Duncker, Kronacher Str. 23, 96215 Lichtenfels (Tel.: 09221/5007 3028)

Der Bereich Forsten hat **keine Einwände** bezüglich des Vorhabens. Da es sich bei den betroffenen Flächen nicht um Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG handelt.

Stellungnahme des Bereich Landwirtschaft:

Ansprechpartner: Stephan Poersch, Trendelstr. 7, DO Kulmbach Te. 09221-5007-1221

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird das Vorhaben abgelehnt.

Gründe:

1. Standortwahl

Die Begründung für die Auswahl des Standorts ist nicht nachzuvollziehen. Von den in den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken-Ost (LS, Stand 27.04.2022) aufgeführten Kriterien für „geeignete“ Flächen trifft keine einzige zu.

Diese sind:

- Konversionsflächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege sowie Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen

Im aktuell gültigen LEP wird diese Forderung nochmals bekräftigt: Demnach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden:

An „geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen hingewirkt werden.“

Mit der im vorgelegten Plan angestrebten Extensivierung der Wiesenabschnitte zwischen den Modulen wird die vorliegende Planung diesen Grundsätzen nicht ansatzweise gerecht.

„Mögliche“ extensive Bewirtschaftungsformen wie späte (2-schürige) Mahd ändern daran nichts, dabei handelt es sich um Landschaftspflege und eben nicht um hochproduktive Landwirtschaft wie bei der aktuellen Nutzung!

2. Qualität der Fläche- agrarstrukturelle Bedeutung:

Die Bonitäten der überplanten Flächen liegen mit ihren Ackerzahlen leicht etwa auf dem Niveau des Landkreisdurchschnitt (39) und leicht darüber und stehen damit für eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich allenfalls eingeschränkt zur Verfügung.

Neben der reinen Bodengüte werden von uns aber in die Bewertung der überplanten 10,46 ha (!!!) großen landwirtschaftlich genutzten Fläche auch die für die heute hoch mechanisierte Außenwirtschaft entscheidenden Kriterien

- Schlaggröße und -form
- verkehrsmäßige Erschließung und
- maschinelle Mechanisierbarkeit einbezogen

Und unter diesen Aspekten ist die Planung angesichts der für viele Betriebe existenzbedrohenden Flächenknappheit mit der Konsequenz stark ansteigender Pachtpreise **aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen**.

Denn die überplanten Flächen sind relativ groß, gut erschlossen und haben auch bei ackerbaulicher Nutzung eine akzeptable Hangneigung (die FINr. 193 ist hierbei als grenzwertig einzustufen).

3. Ausgleichsflächen

Zunächst kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der folgenden Grundsätze (überhaupt) kein Ausgleichsbedarf entstehen würde (aktuelle Hinweise des STMB):

Auf der Modulfläche (und nicht nur auf den Randbereichen ist ein arten- und blütenreiches Grünland anzustreben.

Dazu wären folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$ (In der Planung 0,65, hier wäre also eine Anpassung erforderlich)
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut
- keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- 1-bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch alternativ Verzicht auf Mulchen

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass auch nach einem evtl. späteren Rückbau der überplanten Fläche diese wieder vollständig als Acker/Grünland genutzt werden kann, weshalb ggf. während der Nutzung entstandene Biotop (ökologisch wertvolle Wiesenflächen, Hecken...) keinen Bestandschutz bekommen dürfen.

Deshalb sollte als Alternative zu der innerhalb der überplanten Fläche geplanten Neuanlage von 1,05 ha Hecken und zusätzlich gepflanzten Obstgehölzen auch zusätzlich evtl. auch auf geeigneten, also landwirtschaftlich wenig wertvollen externen Flächen die Anlage von Blühflächen, Beetle Banks und generell von produktionsintegrierter Kompensation (sog. PIKs) geprüft werden.

Die Ausgleichsflächen können so bei einem späteren Rückbau der FFPV- Anlage wieder auflagenfrei der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt werden.

Weiterer Alternativvorschlag zur pflegeintensiven Neuanlage von Hecken: Heckenstrukturen, die ggf. in der Planung abseits der bestehenden Wege (außer Randstrukturen) vorgesehen sind, könnten durch Agroforst (Kurzumtriebsplantagen KUPs) - Flächen ersetzt werden, auf denen dann Hackschnitzel zur thermischen Verwertung produziert werden könnten. Dadurch blieben diese Flächen LF und bekämen keinen dauerhaften Biotopcharakter zugesprochen. Deren geringere ökologische Wertigkeit könnte durch entsprechend höhere Flächenanteile ausgeglichen werden, aus unserer Sicht das „kleinere Übel“. Im Übrigen ein aus unserer Sicht gut zur energetischen und nachhaltigen Zielsetzung der Gesamtplanung passender Ansatz.

Wir bitten im Übrigen darum, sollte unser Vorschlag, auf dauerhafte ökologische Strukturen im Plangebiet zu verzichten, nicht berücksichtigt werden, im weiteren Genehmigungsverfahren um Begründung, weshalb dieser aus landwirtschaftlicher Sicht günstigere Ansatz nicht realisiert werden konnte. Denn einschließlich der CEF-Fläche ergibt sich lt. Umweltbericht eine Überkompensation von **17.272 WP**. Wir bitten um Begründung, warum diese Höhe als notwendig erachtet wird und wie diese bei späteren Projekten flächensparend angerechnet werden kann, z.B. in Form eines Ökokontos.

4. Weitere Anmerkungen

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bauphase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell abgeschobener Humus und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden.

Eine Vermischung darf nicht erfolgen, Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen sind durch angepasste Technik und Wahl des Zeitpunktes (z.B. nicht bei wassergesättigtem Boden) zu vermeiden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Bereich Forstwirtschaft

Dass keine Einwände der Forstbehörde zum Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Bereich Landwirtschaft

Standortwahl

Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird auch ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, jedoch ist zu berücksichtigen, dass neben der landwirtschaftlichen Produktion auch die Erzeugung erneuerbarer Energien notwendig ist, um den CO₂-Ausstoß zu verringern, bzw. vollständig zu vermeiden. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge

verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert. Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen. Für die Standortwahl wird auf die Begründung verwiesen, welche die Gründe für den Standort als auch die Eignung von Standortalternativen (=vorbelastete Standorte) im Gemeindegebiet betrachtet.

Qualität der Fläche

Die durchschnittliche Bodenbonität dürfte nach der Reduzierung des Sondergebiets um die nördliche Fläche unter 39 liegen und damit unter dem Landkreisdurchschnitt. Würden nur Flächen für FF-PVA, die hinsichtlich ihrer Bodenqualität unter dem Landkreisdurchschnitt liegen, verwendet werden, ergäbe dies eine Zersplitterung kleinräumiger FF-PVA verteilt im gesamten Gemeindegebiet, da Böden mit geringer Bodenqualität nicht einheitlich zusammenhängend im Stadtgebiet vorkommen. Hinzu kommt, dass Flächen mit geringer Bodenqualität meist an Waldrändern liegen, zu denen Abstände eingeräumt werden müssen, oder im Bereich von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen, die ebenfalls als Standort für FF-PVA ausscheiden.

Böden mit überdurchschnittliche Bodenqualität sind daher im Sinne des Schreibens StMB vom 10.12.2021 keine Flächen, die über dem Landkreisquerschnitt liegen, sondern die aufgrund ihrer hohen Bodenzahlen (Lössböden im Ochsenfurter Gau oder bei Straubing) hochwertig (Bodenzahlen > 75 Bodenzahlen) sind.

Die Folgenutzung Landwirtschaft wird im städtebaulichen Vertrag geregelt (siehe Hinweise D 4 Rückbauverpflichtung).

Ausgleichsflächen

Um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden, ist mit der GRZ von 0,6 eine dichte Belegung vorgesehen. Bei einer GRZ von 0,5 können, bezogen auf 1 ha, 1.000 qm weniger mit Modultischen belegt werden. Um Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden ist eine Eingrünung vorgesehen, die gleichzeitig auch als Ausgleichfläche angerechnet werden. Kurzumtriebsplantagen sind weder geeignete Ausgleichsflächen für das Landschaftsbild noch als naturschutzfachlicher Ausgleich geeignet, die Nutzung der Flächen für eine wirtschaftliche Hackschnitzelgewinnung wird im Übrigen bezweifelt. Die noch erforderlichen Ausgleichsflächen (in qm nicht Wertpunkte) werden über die erforderlichen CEF – Flächen dem Vorhaben „Solarpark Ottowind“ noch zugeordnet. Die artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Flächen würden im Übrigen auch bei Bebauungsplänen mit GRZ von 0,5 (und den weiteren von der AELF genannten Kriterien) erforderlich werden. Dies wurde dem Amt bereits mehrfach im Rahmen von anderen Verfahren mitgeteilt.

Beschlussvorschlag

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Meeder hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Solarpark Ottowind“ fest.

*Beschlussvorschlag BP**Die Gemeinde Meeder hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Ottowind“ fest***Wasserwirtschaftsamt Kronach – 11.03.2024****1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz**

Das vorgesehene Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Eine Wasserversorgung wird nicht benötigt, so dass diesbezüglich keine Einwendungen bestehen.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz**2.1 Schmutzwasser**

Durch die geplante Ausweisung des Solarparks ist ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sofern später zusätzlich Gebäude errichtet werden, ist die Entsorgung des anfallenden Abwassers mit der Wasserrechtsbehörde abzustimmen.

2.2 Niederschlagswasser

Das von den Modulflächen und vom Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser soll bevorzugt in den Untergrund versickert werden. Eine Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter ist nicht geplant. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die oberirdische Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswasser unbeschadet Dritter sicherzustellen.

2.3 Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2.4 Verzinkte Flächen

Niederschlagswasser von verzinkten Flächenelementen und von Stahlprofilstützen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch geeignete Maßnahmen beim Einbau und beim Betrieb ist der Zinkeintrag in den Boden zu minimieren. Weitere Ausführungen dazu unter Nr. 4.

3. Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete / Starkregen

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Ermittelte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen hier nicht vor.

Die in der Begründung mit Umweltbericht unter Teil B - Punkt 4.4 (Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen) beschriebene Niederschlagswasserableitung bzw. Versickerung ist grundsätzlich positiv zu sehen. Die Konzentration des Niederschlagswasserabflusses der einzelnen Modultische an der jeweiligen Traufkante führt nach unserer Erfahrung unter den Traufkanten jedoch zu leichten Bodenerosionen und es bilden sich teilweise Bodenablauffrinnen aufgrund der Hangneigung des Geländes, insbesondere bei Starkregenereignissen. Daher sollten zumindest an den Brennpunkten die Grünflächen zwischen den Modultischen muldenartig ausgebildet werden, um den oberflächigen Ablauf zu reduzieren. Zum Schutz von Grundstücken Dritter sind an den Geländetiefpunkten im Randbereich der Anlagenfläche, insbesondere am südlichen Randbereich Aufwallungen oder Mulden zum Rückhalt von oberflächlich abfließendem Wasser und abgeschwemmten Oberboden vorzusehen. Hierzu wird auch auf unsere Ausführungen unter Pkt. 4.2.2 verwiesen.

Die vorzusehenden Maßnahmen sind in die weiteren Planungen aufzunehmen.

4. Altlasten, Bodenschutz

4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt. Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. Bay-BodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Coburg empfohlen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

4.2 Vorsorgender Bodenschutz

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen (Anlage) des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

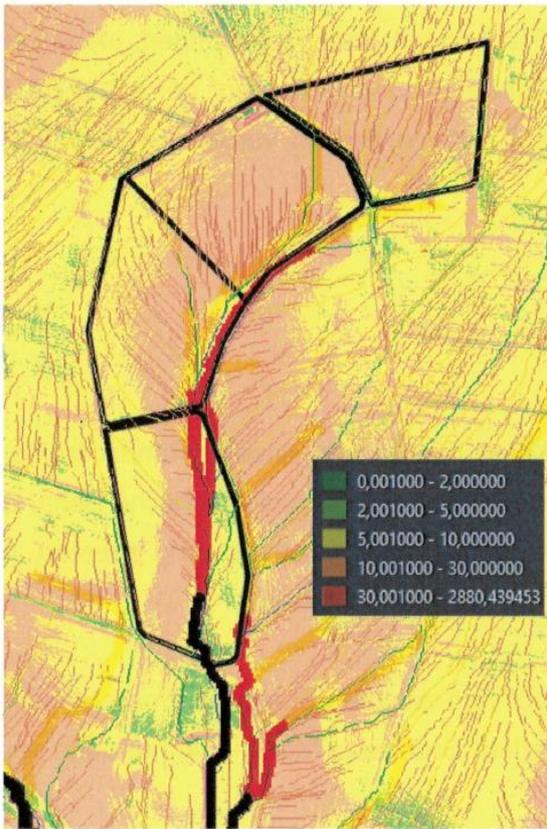
- (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in § 11 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Ramppfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (s. Anhang) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt.

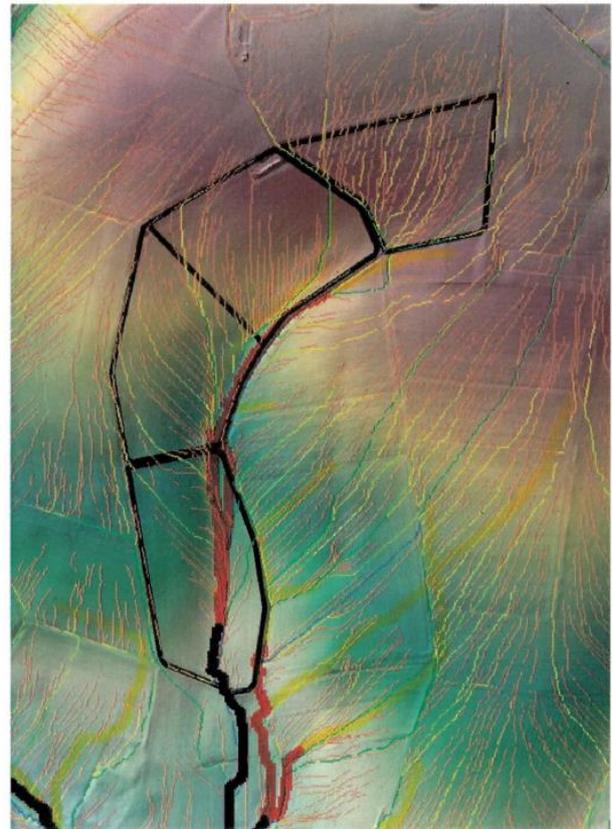
4.2.2 Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Bodenkundlich ist laut UEBK25 mit flachgründigen kalkreichen Rendzinen und Pararendzinen zu rechnen. Das Gelände ist weit überwiegend mäßig bis stärker geneigt.

Hinsichtlich der Hintergrundwerte (BAG-Einheit 49b) ist bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer teilweisen Überschreitung der Vorsorgewerte, hier insbesondere für Chrom, Kupfer, Nickel, Blei und Zink für rechnen.

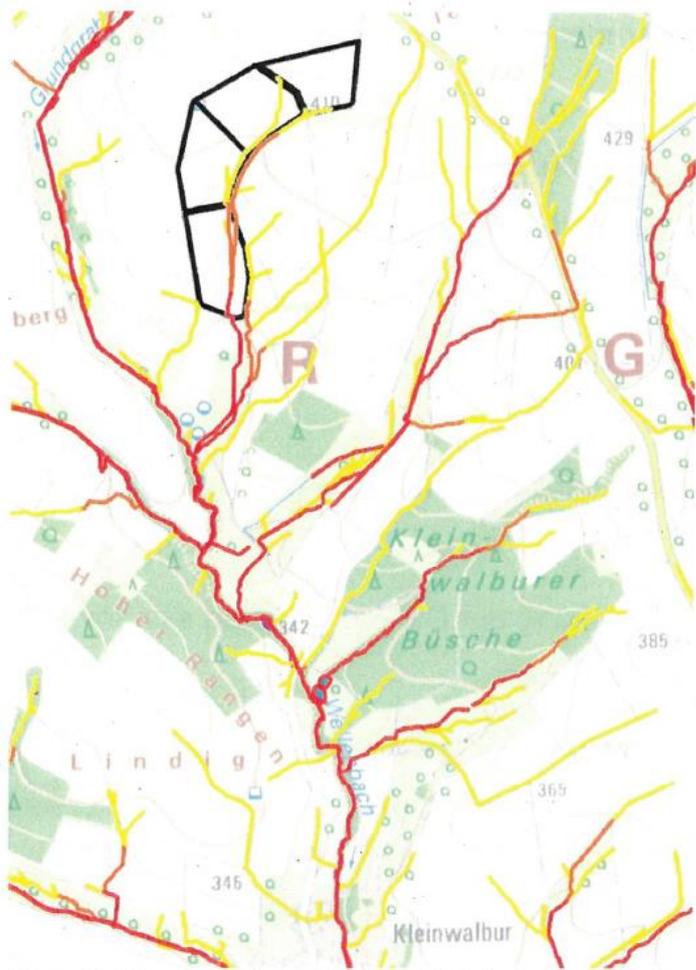


PV-Anlagen (schwarz umrandet) Neigung in %



PV-Anlagen (schwarz umrandet) DGM1

Jeweils mit Abflussakkumulation und kombiniert mit Sturzflutkarte



Sturzflutkarte mit geplanten PV-Anlagen (schwarz umrandet)

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 BBodSchV (bzw. § 6 ff BBodSchV_neu ab 1.8.2023) zu beachten.
- Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen >0,5 ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen für Montage und Befestigung (Ramm-pfähle) der Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis©, WZM©Wuppermann, o.ä.).
- Wegen des skelettreichen und teilweise scharfkantigen Untergrundes, sowie des teilweise flachgründigen Untergrundes, ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist.
- Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,3 m).
- Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80cm zu begrenzen und sie sollen möglichst quer zum Hangabfluss errichtet werden.

- Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unterboden und Oberboden herzustellen. Es darf keine nachhaltige Schwächung der Deckschichten eintreten.
- In den steileren Hangbereichen (> 10%), in den rinnenartigen Strukturen und den potentiellen Sturzflutbereichen (S. Karten oben) sind abflussverzögernde Maßnahmen vorzunehmen.
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen und die abflussverzögernden Maßnahmen zu planen

Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Sollten in den ersten 5 Jahren trotz der ergriffenen Maßnahmen erhöhte Oberflächenabflüsse festgestellt werden, sind nachträglich zusätzliche, abflussvermindernde Maßnahmen durchzuführen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Die Hinweise des Kreisbrandrates sind unter D 7 bereits enthalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen diese sind unter B 4.5 bereits berücksichtigt.

Zu Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die Hinweise zu Schmutzwasser und Niederschlagswasser und Reinigung der Photovoltaikmodule werden zur Kenntnis genommen, diese sind in der Festsetzung B 4.5 bereits berücksichtigt.

Zu Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete / Starkregen

Die Hinweise zu Oberflächenwasserabflüssen werden zur Kenntnis genommen. Nach den Erfahrungen des Vorhabensträgers und des Planers treten Bodenerosionen nur auf, wenn während der Bauausführung keine Bodenbedeckung vorliegt und gleichzeitig ein Starkregenereignis eintritt.

Für das Vorhaben ist ein vollständige Versickerung vorgesehen, die nicht konzentriert an den Tischunterkanten entsteht, sondern auch zwischen den Paneelen. Im Rahmen der bodenkundlichen Untersuchung wird das Erfordernis weiterer Rückhaltungen aufgrund der Bodenart und Versickerungsfähigkeit des Bodens geprüft.

Altlasten, Bodenschutz

Das LRA wurde beteiligt die Hinweise zum Verhalten bei Auftreten von Altlasten ist unter Hinweise berücksichtigt.

Für die Standortwahl wird auf die Begründung verwiesen. Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen, diese sind in den Hinweisen bereits enthalten (Umgang mit Boden).

Die Hinweise zur bodenkundlichen Begleitung werden zur Kenntnis genommen, der Eingriff in den Boden ist aufgrund der Art des Vorhabens < 0,5 ha (lediglich Kabelgraben und Fundamente von Trafostationen werden versiegelt).

Der Zinküberzug ist unlösbar mit dem Stahl verbunden. Zinküberzüge sind daher mechanisch hochbelastbar. Hohe mechanische Belastungen hinterlassen keine Beschädigungen an der Zinkschicht.

Hinsichtlich der Hinweise zu Einträgen von Zink, Gebietswasserabflüssen und der Gründung wird folgende Festsetzung unter B 4.5 aufgenommen

„Vor der Ausführung ist eine bodenkundliche Untersuchung nach der nach bodenkundlichen Kartieranleitung (KA5) durchzuführen und das Niveau der stofflichen Vorbelastung des überplanten Bereiches zu bestimmen (insbesondere des Zinkgehalts). Wenn ein Überschreiten der Vorsorgewerte nach BBodSchV (Anhang 2, Nr. 4.1) zu erwarten ist, sind durch geeignete Maßnahmen der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser zu verhindern (z.B. durch Verwendung von korrosionsfesten Legierungen). In der bodenkundlichen Untersuchung ist ferner die Tiefe der Verankerung und eine Vorbehandlung (Bohren bzw. Vorrammen) vor der Verankerung der Profile festzulegen sowie das Erfordernis von Rückhaltungen aufgrund der Bodenart und Versi-

ckerungsfähigkeit zu prüfen und ggf. Maßnahmen für den temporären Rückhalt des lokalen Oberflächenabflusses zu treffen, z.B. durch Anlage von Verwallungen oder Anlage von Mulden mit 10-15 cm Tiefe parallel zu den Höhenlinien“.

Die Hinweise zu den Kabelgräben werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Meeder hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Solarpark Ottowind“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Meeder hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Ottowind“ fest, mit den Ergänzungen zur Vermeidung von Zinkeinträgen und Oberflächenabflüssen.